

reichen Schönheit der verklärten Erde notwendig ist. Und dafür bietet die Heilige Schrift selbst genügenden Anhalt. Denn auf beiden Seiten des Stromes steht der *Baum des Lebens* (Geheime Offenbarung 22, 2), der immerfort Frucht trägt, wie als Bürge, daß das, was in dieser Erdenzeit so oft in der Pflanzen- und Tierwelt das Auge des Naturfreundes ergötzte und zum Lobe des Schöpfers begeisterte, auch einst im Vollendungsstand eine bleibende Heimstätte haben werde.

Über die Ordensprofeß.

Von Dr Marius Alma, Wien.

Der eigentliche Eintritt in eine religiöse Genossenschaft ist die Ablegung der Ordensprofeß. Denn Postulat und Noviziat sind nur Vorbereitungen auf diese, während deren Zeit ja auch noch ein Zurücktreten des Aufnahmewerbers möglich ist.

Die Ordensprofeß ist als zweiseitiges Rechtsgeschäft anzusehen, als Vertrag, durch welchen zwischen dem Professenden und der Genossenschaft gegenseitig Rechte und Pflichten begründet werden; der Professe übergibt sich durch die Gelübde der Genossenschaft, die die Gelübde entgegennimmt und sich verpflichtet, den Professenden gemäß der Regel und den Konstitutionen zu halten und zu behalten; die Genossenschaft erlangt Anspruch auf die Arbeitskraft des Professenden, dieser erlangt Anspruch auf Unterhalt durch die Genossenschaft.¹⁾

Man unterscheidet einfache und feierliche, zeitliche und ewige Gelübde. Einfache und feierliche Gelübde unterscheiden sich weder in der Form der Ablegung noch im Inhalt voneinander; der Unterschied ist vielmehr darin gegeben, ob ein Gelübde von der Kirche als „feierliches“ erklärt wurde oder nicht.²⁾

Feierliche Gelübde werden nur in den Orden (im technischen Sinne), einfache in den Kongregationen abgelegt.³⁾

¹⁾ Vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 4. Aufl., Paderborn 1934, Verlag von Ferdinand Schöningh, 1. Bd., p. 336; ähnlich Retzbach, Das Recht der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. 1935, Verlag Herder u. Co., p. 129 sq. (mit Berufung auf Schönsteiner).

²⁾ Can. 1308, § 2 des Cod. jur. can. — Vgl. etwa die Konstitutionen Gregors XIII. „Quanto fructuosius“ vom 1. Februar 1583, und „Ascendente Domino“ vom 25. Mai 1584 (Bull. Taur., 406 sq., bezw. 463), betreffend die Gelübde der Jesuiten.

³⁾ Siehe can. 488, n. 2 des Cod. jur. can.

Zeitliche Gelübde werden für eine bestimmte (etwa drei Jahre) oder unbestimmte Zeit (*donec in Congregatione vivam*) abgelegt; ewige für das ganze Leben. Die ewigen Gelübde sind entweder feierliche oder einfache, die zeitlichen Gelübde sind immer einfache. Jedes feierliche Gelübde ist auch ein ewiges, aber nicht umgekehrt; vielmehr haben viele Kongregationen ewige einfache Gelübde.

Als Voraussetzungen für die Gültigkeit jeder Ordensprofeß zählt der Cod. jur. can. in can. 572, § 1, auf:

1. Das erforderliche Alter. Nach älterem Recht⁴⁾ war für die Gültigkeit der Profeß der Eintritt der Pubertät vorgeschrieben, also für Knaben das vollendete 14., für Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr. Das Konzil von Trient⁵⁾ setzte für beide Geschlechter das vollendete 16. Lebensjahr fest. Heute⁶⁾ ist für die zeitliche Profeß Vollendung des 16., für die ewige Profeß Vollendung des 21. Lebensjahres, und zwar in gleicher Weise für beide Geschlechter, erfordert.

2. Zulassung durch den rechtmäßigen Oberen gemäß den Vorschriften der Konstitutionen.

3. Ein gültiges Noviziat.⁷⁾

4. Freiheit von physischer Gewalt, schwerer Furcht und absichtlicher Täuschung. Ob die schwere Furcht gerechtfertigt oder ungerechtfertigt eingeflößt wurde, macht nach can. 2352 des Cod. jur. can. keinen Unterschied. Die Fälle, in denen gegen eine Frauensperson ein Zwang zum Eintritt in ein Kloster ausgeübt werden konnte,⁸⁾ sind im Sinne von can. 6, n. 5 des Cod. jur. can. als abgeschafft zu betrachten.⁹⁾

Selbstverständlich würde auch ein wesentlicher Irrtum oder eine Unkenntnis der zu übernehmenden Verpflichtungen die Profeß ungültig machen,¹⁰⁾ wenn dies vom Cod. jur. can. auch nicht ausdrücklich verfügt worden ist.

5. Die Profeß muß ferner ausdrücklich abgelegt werden. Eine stillschweigende Profeß durch konkludente

⁴⁾ Siehe can. 1, 8, 11, 12, X, 3, 31.

⁵⁾ Sess. 25, Dekret de regularibus et monialibus, cap. 15.

⁶⁾ Siehe can. 573 des Cod. jur. can.

⁷⁾ Siehe darüber can. 524, 543, 555, 556, 558 des Cod. jur. can.; vgl. auch can. 539—541 des Cod. jur. can.

⁸⁾ Vgl. can. 18, 19, X, 3, 32; Konzil von Trient, cit. decr., cap. 18, hinsichtlich der Büsserinnen und Konvertitinnen.

⁹⁾ Vgl. Eichmann, Das Strafrecht des Cod. jur. can., Paderborn 1920, Verlag von Ferdinand Schöningh, p. 180.

¹⁰⁾ Eichmann, Lehrbuch, a. a. O., p. 337; vgl. auch can. 104 des Cod. jur. can.

Handlungen,¹¹⁾ etwa durch längeres Tragen des Ordensgewandes, gibt es nicht mehr.¹²⁾ Über die abgelegte Profeß ist eine vom Professenden und mindestens vom Abnehmer der Profeß zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen, die im Klosterarchiv aufzubewahren ist.¹³⁾

6. Die Profeß muß von dem rechtmäßigen Oberen im Sinne der Konstitutionen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter angenommen werden; sonst könnte ja das oben erwähnte Vertragsverhältnis nicht zustande kommen. Bei weiblichen Kongregationen, bei denen in der Profeßformel die Oberin nicht genannt ist, sondern nur der Bischof oder sein Stellvertreter, gilt dieser als rechtmäßiger Obere, vorausgesetzt, daß er einen gesetzmäßigen Auftrag hat.¹⁴⁾

7. Vor Ablegung der Gelübde soll der Professe durch wenigstens acht volle Tage geistliche Exerzitien halten.¹⁵⁾

8. Selbstverständlich muß jede Profeßablegung frei sein von jeglicher Simonie. Wenn dies auch nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ergibt sich dieses Erfordernis aus dem Begriffe der Simonie.¹⁶⁾

9. Zur Gültigkeit der ewigen Profeß wird überdies erfordert, daß ihr eine einfache zeitliche Profeß vorausgegangen ist. Über diese bestimmt can. 574 des Cod. jur. can.: In jedem (Männer- oder Frauen-) Orden und in jeder Kongregation mit ewigen Gelübden muß der Novize nach Erfüllung des Noviziates den ewigen Gelübden einfache voranschicken; diese (provisorischen) einfachen Gelübde sollen für drei Jahre abgelegt werden oder auch für längere Zeit, nämlich bis zu dem Zeitpunkte, da der Professe das für die ewigen Gelübde vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, es wäre denn, daß die Konstitutionen alljährliche einfache Gelübde vorschreiben. Der rechtmäßige Obere kann diese Frist verlängern, aber

¹¹⁾ Vgl. etwa can. 8, X, 3, 31.

¹²⁾ Siehe auch *Perathoner*, Das kirchliche Gesetzbuch, 5 Aufl., Bressanone 1931, Verlag von A. Weger, p. 245, Anm. 2.

¹³⁾ *Eichmann*, a. a. O.; *Retzbach*, a. a. O., p. 131.

¹⁴⁾ Entscheidung der Interpretationskommission vom 1. März 1921, A. A. S. XIII, p. 178; *Hülster*, Interpretatio authentica, Paderborn 1928, Verlag von Ferdinand Schöningh, n. 57.

¹⁵⁾ Can. 571, § 3 des Cod. jur. can.

¹⁶⁾ Can. 727 des Cod. jur. can. Die Strafbestimmung der Konstitution Ap. Sedis (Excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata in: 10^o Reos simoniae realis ob ingressum in Religionem) ist in den Cod. jur. can. allerdings nicht aufgenommen worden und nach can. 6, n. 5, daher als aufgehoben anzusehen. Vgl. *Eichmann*, Strafrecht, p. 224.

höchstens nur um weitere drei Jahre. Wenn ein Professe einer Genossenschaft mit ewigen Gelübden nach Ablegung der provisorischen einfachen und vor Ablegung der ewigen Gelübde in eine gleichartige Genossenschaft übertritt, so muß er in dieser die Gelübde ablegen oder, wenn die Frist der einfachen Gelübde noch nicht abgelaufen ist, in seine frühere Genossenschaft zurückkehren. Der Obere (der neuen Genossenschaft) kann die Geltungsdauer der einfachen Gelübde um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, so daß also in diesem Falle zwischen Beendigung des Novizates und Ablegung der ewigen Gelübde vier Jahre liegen können.¹⁷⁾

In den Institutionen, in denen einfache Gelübde abgelegt werden, „donec in Congregatione vivam“, entfallen die dreijährigen einfachen Gelübde.¹⁸⁾

Durch das Dekret der Religiosenkongregation „Inter reliquas“¹⁹⁾ waren Verfügungen hinsichtlich der militärpflichtigen Professoren getroffen worden. Da diese Bestimmungen in den Cod. jur. can. nicht aufgenommen wurden, entstanden Zweifel über die Weitergeltung des Dekretes. In einer Entscheidung vom 15. Juli 1919²⁰⁾ erklärte die Religiosenkongregation, daß das Dekret „Inter reliquas“ aufrecht bleibt. Demgemäß findet can. 574 des Cod. jur. can., wonach die Novizen eines jeden Ordens und einer jeden Kongregation mit ewigen Gelübden sogleich nach Vollendung des Novizates die zeitlichen Gelübde auf drei Jahre abzulegen haben, auf Novizen, die noch militärdienstpflichtig sind, keine Anwendung. Solche Novizen haben die einfachen Gelübde vielmehr nur bis zum Eintritt ihrer Militärdienstpflicht abzulegen; die Gelübde erlöschen, sobald der Novize zum Militärdienst tatsächlich einrückt oder wenn er für diesen endgültig für untauglich erklärt wurde. Rückt der Novize zum Militärdienst ein, so bleibt er Mitglied der Genossenschaft und der Autorität der Oberen unterstellt, die für ihn auch weiter zu sorgen haben,²¹⁾ ohne aber daß er — wie gesagt — durch die Gelübde gebunden wäre. Der Novize

¹⁷⁾ Can. 634 des Cod. jur. can. — Wenn der Professe in der neuen Genossenschaft die ewigen Gelübde nicht ablegt, so kehrt er natürlich in die Welt zurück.

¹⁸⁾ Entscheidung der Interpretationskommission vom 1. März 1921, A. A. S. XIII, p. 177; *Hülster*, a. a. O., Nr. 55.

¹⁹⁾ Vom 1. Jänner 1911, A. A. S. III, p. 31 sq. — Vgl. auch A. A. S. IV, p. 246 sq.

²⁰⁾ Siehe A. A. S. XI, p. 321 sq.

²¹⁾ „Inter reliquas“, n. IV und V.

kann aber auch aus der Genossenschaft austreten oder von dieser entlassen werden.²²⁾

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich offenbar nur auf die Fälle der „allgemeinen Wehrpflicht“ und auf das stehende Heer, nicht auch auf ein Berufsheer oder die freiwilligen Schutzverbände, wie die italienischen Schwarzhemdenformationen oder die reichsdeutsche S. A. und S. S., oder neuerdings die österreichische „Frontmiliz“. Hinsichtlich dieser Wehrkörper konnte ich keine gesetzliche Bestimmung oder Entscheidung finden; ich meine aber, daß das Dekret „Inter reliquas“ im Falle des Eintrittes in eine der genannten Wehrformationen nicht anzuwenden sein wird, daß ein solcher vielmehr zum Ausschluß des Novizen aus der Genossenschaft führen müsse, da die freiwillige Übernahme von Kriegsdiensten mit dem Geiste der Askese und Demut offenbar unvereinbar ist.

Doch kehren wir zu den Bestimmungen des Kodex zurück.

Nach Ablauf der Frist der provisorischen einfachen Gelübde hat der Professe die ewigen Gelübde abzulegen, und zwar je nach den Konstitutionen feierliche oder einfache, oder er muß in die Welt zurückkehren. Der Professe kann aber auch, wenn er nicht würdig befunden wurde, die ewigen Gelübde abzulegen, von dem gesetzmäßigen Oberen, sofern die Dauer der zeitlichen Gelübde noch nicht abgelaufen ist, entlassen werden.²³⁾ Die Möglichkeit, nach Ablauf der Zeit der zeitlichen Gelübde aus der religiösen Genossenschaft auszutreten, gibt auch can. 637 des Cod. jur. can. dem Professen, welche Gesetzesstelle auch der Genossenschaft die Möglichkeit gibt, den Professen von der Erneuerung der zeitlichen oder der Ablegung der ewigen Gelübde auszuschließen; dieser Ausschluß kann aber nur aus gerechten und vernünftigen Gründen erfolgen; wegen Krankheit des Professen nur dann, wenn sie arglistig verschwiegen oder verheimlicht wurde. Insbesondere ist eine während der Dauer der zeitlichen Profese aufgetretene Geisteskrankheit des Professen kein Grund, ihn zu entlassen.²⁴⁾

Bezüglich der Entlassung des Professen wegen Unwürdigkeit sind die Vorschriften der can. 646 sq. des Cod. jur. can. zu beobachten, deren Erörterung uns vom

²²⁾ Can. 637 des Cod. jur. can.

²³⁾ Can. 575, § 1 des Cod. jur. can.

²⁴⁾ Entscheidung der Religiosenkongregation vom 28. November 1924, A. A. S. XVII, p. 107.

Thema aber zu weit abführen würde, und die deshalb einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben soll.

Vor Zulassung zu jeder Profeß soll ein Skrutinium durch das Konsilium oder Kapitel stattfinden; rücksichtlich der provisorischen einfachen Gelübde kommt diesem Skrutinium eine entscheidende Wirkung zu, hinsichtlich der späteren ewigen Profeß bloß eine beratende.²⁵⁾

Der Cod. jur. can. erwähnt ferner nichts von der früheren Übung mancher Orden, vor den feierlichen ewigen Gelübden einfache ewige abzulegen. Wenn solche Professoren zwischen den einfachen ewigen und den feierlichen Gelübden entlassen werden sollen, gilt nach wie vor das alte Recht.²⁶⁾

Die Ablegung der Profeß selbst hat nach dem in den Konstitutionen vorgeschriebenen Ritus zu erfolgen.²⁷⁾

Im Hinblick auf die durch can. 574, § 1 des Cod. jur. can. erfolgte obligatorische Einführung der vorausgehenden zeitlichen Profeß erklärte die Religiosenkongregation unter gleichzeitiger Aufhebung früherer Bestimmungen,²⁸⁾ daß alle die Riten und Zeremonien, die die immerwährende Dauer des Standes zum Ausdruck bringen, der feierlichen Profeß vorzubehalten sind; für die zeitliche Profeß genügt deren Annahme durch den rechtmäßigen Oberen im Sinne von can. 572, § 1, n. 6 des Cod. jur. can.²⁹⁾

Der Cod. jur. can. erwähnt ferner auch nichts von der Profeßablegung in Todesgefahr, die durch das Dekret der Religiosenkongregation „*Spirituali consolationi*“³⁰⁾ gestattet worden war. Nach diesem Dekret konnte die Profeß in articulo mortis abgelegt werden nach dem kanonischen Beginn des Noviziates vor dem Novizenmeister und unter Einhaltung der sonst üblichen Formel. Diese Profeß hatte nur geistliche Wirkungen, als Ablass, Suffragien u. s. w. Die Rechtsfolgen der normalen Profeßablegung traten nicht ein; wenn der Novize

²⁵⁾ Vgl. can. 575, § 2 des Cod. jur. can.

²⁶⁾ Entscheidung der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919, A. A. S. XI, p. 476; *Hülster*, a. a. O., Nr. 21.

²⁷⁾ Can. 576, § 1 des Cod. jur. can.

²⁸⁾ Siehe etwa die Erlässe vom 3. Mai 1902, 28. Juli 1902, 13. Jänner 1903, im Archiv für Kirchenrecht, 82; p. 541 sq., bezw. 83; p. 119 sq. und 495 sq.

²⁹⁾ Entscheidung der Religiosenkongregation vom 10. Juli 1919, A. A. S. XI, p. 323; vgl. hiezu *Thomas Holenstein O. S. B.*, in „*Theologie und Glaube*“, XIII, p. 355 sq., *Haring* in der *Linzer „Quartalschrift“* 1922, p. 679 sq., und *Perathoner*, a. a. O., p. 245 sq.

³⁰⁾ Vom 10. September 1912, A. A. S. IV, p. 589 sq.

stirbt, besteht für das Institut kein Anspruch auf seine Güter; wird er vor Ablauf der Zeit des Noviziates gesund, dann befindet er sich in der Lage, als ob er überhaupt keine Profeß abgelegt hätte, er kann also austreten, entlassen werden, oder er hat am Ende der Zeit seines Noviziates die Profeß abzulegen. Auf eine Anfrage erklärte die Religiosenkongregation,³¹⁾ daß das Dekret „*Spirituali consolationi*“ fortgelte, und gestattete überdies, daß seine Bestimmungen in die Konstitutionen aufgenommen werden können, wenn es von den betreffenden Instituten selbst verlangt wird.

Wie bereits erwähnt, ist über die Ablegung der Profeß eine Urkunde aufzunehmen, die vom Professenden und wenigstens von dem, der die Profeß entgegennimmt, zu unterschreiben ist. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht vorgeschrieben. Die Urkunde ist im Archiv der Genossenschaft aufzubewahren. Von der Ablegung der feierlichen Profeß hat der sie entgegennehmende Obere überdies den Taufpfarrer des Professenden zwecks Eintragung der Profeß in die Taufmatrik³²⁾ zu verständigen.³³⁾

Nach Ablauf der Frist der zeitlichen Gelübde sind diese ohne Verzug zu erneuern; aus einem gerechten Grunde kann der Obere die Erneuerung der zeitlichen Gelübde schon früher gestatten, aber nicht früher als ein Monat, bevor ihre Geltungsdauer ablaufen würde. Dies gilt offenbar auch für die ewigen Gelübde nach den provisorischen einfachen.

Hinsichtlich der Stellung der Professenden, die die provisorischen einfachen Gelübde abgelegt haben, bestimmt can. 578 des Cod. jur. can.:

1. Sie erfreuen sich derselben Ablässe, Privilegien und geistlichen Gnaden wie diejenigen Professenden, die bereits die feierlichen, bzw. einfachen ewigen Gelübde abgelegt haben; wenn sie vom Tode überrascht werden, haben sie Anspruch auf die geistlichen Fürbitten, dies auch dann, wenn etwa die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. approbierten Konstitutionen etwas anderes bestimmen sollten.³⁴⁾

2. sind sie in gleicher Weise zur Beobachtung der Ordensregeln und der Konstitutionen verpflichtet, allein, wo Verpflichtung zum Chorgebet besteht, sind sie durch

³¹⁾ Am 29. Dezember 1922, A. A. S. XV, p. 156 sq.

³²⁾ Nach can. 470, § 2 des Cod. jur. can.

³³⁾ Can. 576, § 2 des Cod. jur. can.

³⁴⁾ Entscheidung der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919, A. A. S. XI, p. 477; *Hülster*, a. a. O., Nr. 27.

die Vorschrift, im Verhinderungsfall das Brevier allein zu beten,³⁵⁾ nicht gebunden, es wäre denn, daß sie die höheren Weihen empfangen haben,³⁶⁾ oder die Konstitutionen ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

3. Sie entbehren des aktiven und passiven Wahlrechtes, außer wenn die Konstitutionen ausdrücklich etwas anderes vorschreiben; die Zeit, nach der sie dieses erreichen, ist mangels einer Vorschrift der Konstitutionen von der ersten (provisorischen) Profeß an zu rechnen.

Bekanntlich verspricht der Professe in den Gelübden fast immer, die drei evangelischen Räte, immerwährende Keuschheit, freiwillige Armut, Gehorsam, zu beobachten. Die Wirkung dieser Gelübde ist aber verschieden, je nachdem, ob eine einfache oder eine feierliche Profeß vorliegt. Nach can. 579 des Cod. jur. can. macht nämlich die einfache Profeß die entgegen den Gelübden gesetzten Handlungen grundsätzlich nur unerlaubt; ungültig wären sie nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Die feierliche Profeß hingegen macht die den Gelübden entgegenstehenden Handlungen auch ungültig, soweit sie rechtlich vernichtbar sind.³⁷⁾

Das einfache Gelübde der vollkommenen Keuschheit,³⁸⁾ das heißt, das Gelübde der gänzlichen Enthaltung von jedem geschlechtlichen Genuß, sowohl von dem unerlaubten, wie auch von dem in der Ehe erlaubten, bildet ein Eheverbot.³⁹⁾

³⁵⁾ Vgl. *Köstler*, Wörterbuch zum Cod. jur. can., München 1929, Verlag von Josef Kösel u. Friedrich Pustet, p. 243, s. v. „officium“ und p. 128, s. v. „divinus“; vgl. *Perathoner*, a. a. O., p. 249.

³⁶⁾ In diesem Falle würde sich die Breviervpflichtung auch schon aus can. 135 des Cod. jur. can. ergeben.

³⁷⁾ *Köstler*, a. a. O., p. 200, s. v. „irritabilis“.

³⁸⁾ Über die Wirkungen der Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ist im Cod. jur. can. im Kapitel „De professione religiosa“ merkwürdigerweise nichts enthalten.

³⁹⁾ Can. 1058 des Cod. jur. can.; vgl. *Perathoner*, a. a. O., p. 383; *Eichmann*, a. a. O., p. 473; *Retzbach*, a. a. O., p. 231, u. s. w. — Von der reichen eherechtlichen Literatur seien nur angeführt: *Haring*, Das Eherecht auf Grund des Cod. jur. can., Linz 1918, Verlag des Preßvereins, p. 14; *Chelodi*, Jus matrimoniale, ed. 3a, Tridenti 1921, Comitato dioec., p. 58 sq.; *Schäfer*, Das Eherecht nach dem Cod. jur. can., 9. Aufl., Münster 1924, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, p. 85 sq.; *Schönsteiner*, Grundriß des kirchlichen Eherechtes, Wien 1925, Verlag von Heinrich Kirsch, p. 31 sq.; *Scharnagl*, Katholisches Eherecht, München 1935, Verlag von Josef Kösel u. Friedrich Pustet, p. 62. — *Knecht*, Handbuch des katholischen Eherechtes, Freiburg i. Br. 1928, Verlag Herder u. Co., lehrt p. 268 sq. allerdings, daß das einfache Gelübde der vollkommenen Keuschheit an sich mit der Ehe nicht unverträglich sei, daß der Gelobende nur nicht die eheliche Pflicht verlangen dürfe, daß er aber verpflichtet sei, sie dem anderen Gatten auf des-

Das Gelübde des Gehorsams verpflichtet den Professen zum verfassungsgemäßen Gehorsam gegenüber den Oberen. Eine Verletzung des Gelübdes wäre in einer einfachen Übertretung der Ordensregel noch nicht gegeben, sondern erst in der Nichtbefolgung eines ausdrücklichen Befehles des Oberen, der unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das *votum oboedientiae* in einer sittlich erlaubten, direkt oder indirekt in den Ordensregeln enthaltenen Materie vom zuständigen Oberen ergangen ist. Es sei hier zum Beispiel darauf hingewiesen, daß nach einer Entscheidung der Religiosenkongregation⁴⁰⁾ die Oberen die ihnen untergebenen Ordenspriester verpflichten können, die heilige Messe auf die in den Konstitutionen vorgeschriebene oder von den Oberen aufgetragene Intention zu lesen. Bemerkt sei auch noch, daß eine trotz des Verbotes der Oberen empfangene Weihe oder Firmung nicht ungültig ist, da diese vermöge des character indelebilis rechtlich nicht mehr vernichtbar sind.⁴¹⁾

Was nun die Wirkungen des Gelübdes der Armut betrifft, so bestimmt darüber das Gesetzbuch selbst:

Jeder Professe einfacher Gelübde, gleichgültig ob ewiger oder zeitlicher, behält das Eigentum an seinem Vermögen und die Fähigkeit, weiteres Vermögen zu erwerben. Vor jeder einfachen (zeitlichen oder ewigen) Profeß muß der Novize für die ganze Zeit, die er durch die abzulegenden Gelübde gebunden ist, die Verwaltung seiner Güter einer von ihm frei gewählten Person übertragen und, sofern die Konstitutionen nichts anderes enthalten, über deren Gebrauch und Nutzen verfügen.⁴²⁾

sen Verlangen zu leisten. Eine Dispens sei nur wegen der großen Schwierigkeit für den Gelobenden, Enthaltensamkeit zu üben, erforderlich. Ohne daß wir gegen die Autorität eines *Knecht* polemisieren wollten, sei doch darauf hingewiesen, daß den Gatten nach der Eheschließung in gleicher Weise die Befugnis zur Forderung der ehelichen Pflicht zusteht — man vgl. nur I Kor 7, 3 —, so daß es also nicht gut möglich ist, daß ein Gatte nur zur Leistung der ehelichen Pflicht gehalten sein kann. Übrigens ist mit dem Gelübde der vollkommenen Keuschheit fast immer, wenigstens implicite, das Gelübde, nicht zu heiraten, verbunden, so daß also schon aus diesem Grunde eine Eheschließung unerlaubt wäre.

⁴⁰⁾ Vom 3. Mai 1914, A. A. S. VI, p. 231.

⁴¹⁾ Vgl. *Eichmann*, a. a. O., p. 340; allerdings würde hier, nach can. 985, n. 3 des Cod. jur. can. eine Irregularität ex delicto vorliegen.

⁴²⁾ Can. 569, § 1 des Cod. jur. can.; die Stellung der Worte hier „— et, nisi constitutiones aliud ferant, de eorumdem usu, et usufructu libere disponere —“ bietet der Erkenntnis des Willens des Gesetzgebers einige Schwierigkeiten. Der Interpretationskommission wurde deshalb die Frage vorgelegt, ob die Einschränkung „— nisi . . . ferant —“ auf „liber“ zu beziehen ist, so zwar,

Wenn der Professe eine solche Verfügung mangels gegenwärtigen Vermögens unterlassen hat und später ein solches unvermutet auftaucht,⁴³⁾ oder wenn er zwar eine Verfügung getroffen hat und ihm später weitere Güter aus irgend einem Rechtstitel anfallen,⁴⁴⁾ so soll ohne Rücksicht auf das einfache Gelübde der Armut⁴⁵⁾ die erwähnte Verfügung getroffen oder erneuert werden.⁴⁶⁾ Die Verfügung über sein zeitliches Eigentum darf der Professe, sofern es durch die Konstitutionen nicht erlaubt ist, aus eigener Machtvollkommenheit nicht ändern, wohl aber mit Erlaubnis des höchsten Oberen: wenn es sich um Nonnen handelt, ist die Erlaubnis des Ortsordinarius, bzw. des Regularoberen erforderlich, wenn das Kloster einem solchen untersteht, vorausgesetzt, daß die Verfügung wenigstens hinsichtlich eines beträchtlichen Teiles des Vermögens des Novizen nicht zugunsten der Genossenschaft erfolgt. Einen andern Verwalter seines Vermögens kann der Professe also auch ohne Erlaubnis des Oberen ernennen. Durch den Austritt aus der Genossenschaft verliert diese Verfügung oder Zession ihre Wirksamkeit.⁴⁷⁾

Der Novize einer Kongregation soll vor Ablegung der zeitlichen Gelübde über sein gegenwärtiges und etwaiges zukünftiges Vermögen ein Testament errichten.⁴⁸⁾

daß die Konstitutionen vorschreiben können, in welcher Richtung (finis) von den Novizen über den Gebrauch und Nießbrauch ihrer Güter zu verfügen ist. Die Interpretationskommission bejahte in der Antwort vom 16. Oktober 1919 (A. A. S. XI, p. 478; *Hülster*, a. a. O., Nr. 28) die vorgelegte Frage und erklärte: Die vor der Promulgation des Cod. jur. can. approbierten Konstitutionen sind zu beobachten, sei es, daß sie den Novizen das Recht zur Verfügung über den Gebrauch und Nießbrauch ihrer Güter überhaupt nehmen, sei es, daß sie es beschränken oder es vorher festsetzen. *Perathoner*, a. a. O., p. 244, Anm. 1, weist darauf hin, daß in der Antwort nur von approbierten Konstitutionen die Rede ist, so daß die Frage für die Zukunft weiter offen bleibt, und fügt bei: „Handelt es sich also um bereits vor dem Kodex approbierte Konstitutionen, so sind dieselben zu beobachten, auch wenn durch dieselben den Novizen jedes Bestimmungsrecht bezüglich Gebrauch und Nießbrauch ihres mitgebrachten Eigentums entzogen wird. Insoferne geht die Antwort weiter als die Frage.“

⁴³⁾ *Köstler*, a. a. O., p. 344, s. v. „supervenire“.

⁴⁴⁾ *Köstler*, a. a. O., p. 241, s. v. „obvenire“.

⁴⁵⁾ Bei feierlichen Gelübden würden diese Güter ipso jure dem Kloster oder dem Apostolischen Stuhle zufallen. Can. 582 des Cod. jur. can.; vgl. weiter unten.

⁴⁶⁾ Can. 569, § 2 des Cod. jur. can.

⁴⁷⁾ Can. 580, § 3 des Cod. jur. can.

⁴⁸⁾ Can. 569, § 3 des Cod. jur. can.

Was der Novize durch seinen Fleiß oder mit Rücksicht auf⁴⁹⁾ die Genossenschaft erwirbt, erwirbt er der Genossenschaft.⁵⁰⁾ Nicht einmal an Manuskripten, die der Professe während der Zeit der feierlichen Gelübde ausgearbeitet hat, hat er ein Eigentum.⁵¹⁾

Der Professe, der einfache Gelübde abgelegt hat, muß innerhalb von sechzig Tagen, bevor er die feierliche Profeß ablegt, auf alle Güter, die er zu dieser Zeit hat, zugunsten einer von ihm freigewählten Person verzichten. Früher als sechzig Tage vor der feierlichen Profeß kann dieser Verzicht, unbeschadet besonderer, vom Heiligen Stuhle gewährten Indulte, rechtsgültig nicht erklärt werden; der Verzicht ist bedingt durch die nachfolgende feierliche Gelübdeablegung. Sobald diese erfolgt, sind alle Schritte zu unternehmen, damit dieser Verzicht nach dem bezüglichen staatlichen Rechte gültig werde.⁵²⁾

Was die Güter anlangt, die dem Professenden nach der feierlichen Profeß auf irgend eine Weise anfallen, so bestimmt darüber can. 582 des Cod. jur. can., allerdings wiederum vorbehaltlich besonderer Indulte des Apostolischen Stuhles:

Wenn der Orden vermögensfähig ist, so fallen die Güter, je nach den Konstitutionen, an den Orden oder die Provinz oder an die betreffende Niederlassung; ist der Orden nicht vermögensfähig, so erwirbt sie der Heilige Stuhl zu Eigentum.

Den Professenden einfacher Gelübde in Kongregationen ist es verboten, auf das Eigentum ihrer Güter durch einen Akt unter Lebenden unentgeltlich zu verzichten, also etwa ihr Vermögen oder Teile desselben zu verschenken. Das vor der Profeß anzulegende Testament⁵³⁾ dürfen sie nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ändern, oder, wenn die Angelegenheit drängt und keine Zeit ist, sich an diesen zu wenden, mit Erlaubnis des höheren Oberen, und wenn auch dieser nicht angesprochen werden kann, wenigstens mit Erlaubnis des Lokaloberen.⁵⁴⁾

⁴⁹⁾ *Köstler*, a. a. O., p. 198, s. v. „intuitu“.

⁵⁰⁾ Can. 580, § 2 des Cod. jur. can.

⁵¹⁾ Dekret der Religiosenkongregation vom 13. Juli 1913, A. A. S. V, p. 366.

⁵²⁾ Can. 581 des Cod. jur. can.

⁵³⁾ Im Sinne von can. 569, § 3 des Cod. jur. can.; vgl. oben vor Anm. 48.

⁵⁴⁾ Can. 583 des Cod. jur. can.

Durch ein Dekret der Religiosenkongregation⁵⁵⁾ wurden einige mit dem Gelübde der Armut zusammenhängende, durch den Weltkrieg aktuell gewordene, Fragen und Zweifel gelöst, und zwar:

1. Wenn die Profess en feierlicher Gelübde während des Krieges aus Anlaß ihrer Militärdienste irgend etwas an Geld erlangten, haben sie dies alles ihren Oberen zu erstatten.

2. Sie können, auch wenn ihnen durch ein Indult des Apostolischen Stuhles die Erwerbsfähigkeit zugestanden worden ist, diese Gelder ohne Zustimmung und ausdrückliche Erlaubnis des höheren Oberen nicht erwerben.

3. Diejenigen Profess en einfacher (zeitlicher oder ewiger) Gelübde, die zur Zeit ihrer Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden waren, sind verhalten, alle derartigen Gelder der Genossenschaft auszufolgen, wenn und soweit die Konstitutionen nach der Profeß jeden weiteren Erwerb zeitlicher Güter durch den Profess en ausschließen; andere Profess en sind hinsichtlich dieser Gelder erwerbsfähig.⁵⁶⁾

4. Die Religiosen einfacher (ewiger oder zeitlicher) Gelübde eines Ordens oder einer Kongregation, deren Konstitutionen nicht entgegenstehen, haben, was sie unter dem Titel eines Handgeldes, als Sold oder dergleichen erhalten, soweit es bei ihrer Entlassung aus dem Heere noch vorhanden ist, ihrer Genossenschaft auszufolgen, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden waren; diejenigen Profess en aber, deren Gelübde erloschen sind, können den ganzen Sold erwerben, sie sollen aber der Genossenschaft eine angemessene Vergütung leisten.

5. „Invalidenpensionen“ von Profess en einfacher Gelübde oder von Mitgliedern solcher Genossenschaften, die nur gemeinsames Leben pflegen ohne Gelübdeablegung,⁵⁷⁾ gebühren ebenfalls der Genossenschaft, wenn der Anspruchsberechtigte zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden war; in allen anderen Fällen gebührt sie dem unmittelbar Anspruchsberechtigten, der jedoch verhalten ist, sie dem Institut auszufolgen, solange er in demselben verweilt.

⁵⁵⁾ Vom 24. Februar 1922, A. A. S. XIV, p. 196 sq. Die erteilten Antworten und Weisungen wurden von Papst Pius XI. in der Audienz vom 25. Februar 1922 ausdrücklich gebilligt und bestätigt.

⁵⁶⁾ Dies wird insbesondere für diejenigen Profess en zu gelten haben, auf die das Dekret „Inter reliquas“ Anwendung zu finden hat.

⁵⁷⁾ Can. 637, § 1 des Cod. jur. can.

6. Ebenso gebühren die Geldzulagen auf Grund erworbener Kriegsdekorationen (Tapferkeitsmedaillen, Kreuz der Ehrenlegion u. s. w.) der Genossenschaft, wenn der Anspruchsberechtigte zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden war; sonst gebühren sie ihm.

7. Auch die etwaige Abfertigung der Soldaten und Offiziere nach Beendigung des Krieges⁵⁸⁾ gebührt der Genossenschaft, außer es lag zur Zeit des Krieges keine Bindung durch Gelübde vor.

8. Wenn der Professe über die gelegentlich des Krieges erworbenen Gelder entgegen den obigen Resolutionen bereits zugunsten eines Dritten verfügt hat, ist dieser zur Rückerstattung verpflichtet, es wäre denn, daß der Professe mit Erlaubnis des Oberen, die aus vernünftigen Gründen auch präsumiert werden kann, gehandelt hat.

An weiteren Wirkungen der Ordensprofeß kommen noch folgende in Betracht:

A. Der einfachen zeitlichen Gelübde:

1. Sie verpflichten den Professoren zur Beobachtung der Regel und der Konstitutionen, nach Maßgabe ihrer Vorschriften.

2. Gelübdewidrige Handlungen sind wohl gültig, aber unerlaubt und ziehen kirchliche Strafen nach sich. Insbesondere verfallen diejenigen Professoren, die in Orden oder Kongregationen einfache Gelübde abgelegt haben, wenn sie eine Ehe, sei es auch nur eine Zivilehe, zu schließen versuchen, der dem Ordinarius reservierten *excommunicatio latae sententiae*.⁵⁹⁾ Die gleiche Zensur trifft auch den anderen, durch Gelübde etwa nicht gebundenen Partner. Des gegenständlichen Deliktes können sich auch die Jesuitennovizen schuldig machen, weil die Ausdehnung durch die Konstitution „*Ascendente Domino*“⁶⁰⁾ hier offenbar nicht mehr Platz greifen kann.⁶¹⁾

3. Versuch einer Eheschließung bei Bestand von, sei es auch nur einfachen und zeitlichen Gelüben, oder mit einer durch Gelübde gebundenen Frau würde Irregularität zur Folge haben.⁶²⁾

⁵⁸⁾ In Frankreich etwa wurde den Kriegsteilnehmern, die sich besonders ausgezeichnet hatten, nach Beendigung des Weltkrieges noch eine besondere „*prime de la démobilisation*“ gewährt.

⁵⁹⁾ Can. 2388, § 2 des Cod. jur. can.; vgl. Eichmann, Das Strafrecht . . ., a. a. O., p. 218.

⁶⁰⁾ Siehe oben, Anm. 2.

⁶¹⁾ Vgl. Eichmann, a. a. O., p. 217 sq.

⁶²⁾ Sog. *bigamia similitudinaria*; vgl. can. 985, n. 2 des Cod. jur. can.

4. Für die Dauer der Mitgliedschaft zu der religiösen Genossenschaft sind alle vor der Profeß abgelegten Gelübde suspendiert.⁶³⁾

5. Der Eintritt in das Noviziat einer anderen Genossenschaft ist ungültig.⁶⁴⁾

6. Nach Verlauf eines Jahres nach der Ablegung irgend welcher Ordensgelübde erledigen sich alle vom Professenden innegehabten pfarrlichen Benefizien; nach Verlauf von drei Jahren alle anderen Benefizien.⁶⁵⁾

B. Die einfachen ewigen Gelübde haben neben den Wirkungen der einfachen zeitlichen Gelübde noch folgende Wirkungen:

1. Der Professe erlangt, im allgemeinen wenigstens, aktives und passives Wahlrecht in der Kommunität.⁶⁶⁾

2. Der Professe scheidet endgültig aus seiner Diözese aus.⁶⁷⁾

Die feierliche Profeß hat noch folgende Wirkungen:

1. Entstehung eines Ehehindernisses.⁶⁸⁾

2. Auflösung des matrimonium ratum non consummatum.⁶⁹⁾

3. Beseitigung der Irregularität ex defectu natalium.⁷⁰⁾

4. Die feierliche Ordensprofeß ist ein Ordinationstitel.⁷¹⁾

5. Soweit in der Genossenschaft Chorpflicht besteht, sind die Professenden feierlicher Gelübde zur Rezitation der Tageszeiten verpflichtet.⁷²⁾

6. Endlich treffen die Wirkungen der einfachen Gelübde zu, soweit nicht die Wirkung der feierlichen Gelübde, wie zu ersehen ist, weiter geht.

Wenn ein Professe feierlicher Gelübde eine Eheschließung versucht, sei es auch nur eine Zivilehe, oder, wer mit einem Professenden feierlicher Gelübde eine Ehe zu schließen versucht, verfällt in die dem Apostolischen

⁶³⁾ Can. 1315 des Cod. jur. can.

⁶⁴⁾ Can. 542, n. 1 des Cod. jur. can.

⁶⁵⁾ Can. 584 des Cod. jur. can.; vgl. auch can. 188, n. 1 des Cod. jur. can.

⁶⁶⁾ Eichmann, Lehrbuch, a. a. O., p. 340.

⁶⁷⁾ Can. 585 des Cod. jur. can.; vgl. can. 115 des Cod. jur. can.

⁶⁸⁾ Can. 1073 des Cod. jur. can. Über die geschichtliche Entwicklung und den Charakter dieses Ehehindernisses als eines impedimentum juris humani ausführlich Knecht, Handbuch, a. a. O., p. 420 sq.

⁶⁹⁾ Can. 1119 des Cod. jur. can.; die geschichtliche Entwicklung dieses Institutes ebenfalls bei Knecht, a. a. O., p. 690 sq.

⁷⁰⁾ Can. 984, n. 1 des Cod. jur. can.; vgl. can. 504 des Cod. jur. can.

⁷¹⁾ Can. 982, § 1 des Cod. jur. can.

⁷²⁾ Can. 610, §§ 1 und 3 des Cod. jur. can.

Stuhle einfach reservierte *excommunicatio latae sententiae*; Kleriker, die nach Ermahnung innerhalb der vom Ordinarius je nach Maßgabe der Umstände bestimmten Zeit nicht zur Einsicht gelangen, sollen außerdem degradiert werden;⁷³⁾ in der Eheschließung (Zivilehe) eines Klerikers ist übrigens ein von der Rechtsordnung angenommener⁷⁴⁾ Verzicht auf alle Kirchenämter zu erblicken, die der Kleriker etwa innegehabt hat.⁷⁵⁾

Was nun eine eventuelle Konvalidation ungültiger Gelübde betrifft, so ist zu unterscheiden:⁷⁶⁾

1. Wenn die Profeß wegen eines äußeren, das heißt im äußeren Rechtsbereich beweisbaren Hindernisses ungültig war,⁷⁷⁾ so wird sie keineswegs durch nachfolgende Akte, durch konkludente Handlungen, gültig,⁷⁸⁾ vielmehr muß sie vom Apostolischen Stuhle⁷⁹⁾ saniert werden, oder sie ist, nachdem ihre Ungültigkeit bekannt wurde und das Hindernis beseitigt ist, nochmals, in gesetzmäßiger Weise abzulegen. Dieser zweiten Profeß kommt nach unserer Meinung eine *Ex-tunc*-Wirkung zu; denn einerseits hat eine „*sanatio*“ diese Wirkung auch sonst, etwa im Ehe-recht, andererseits würde der Professe, der vielleicht im besten Glauben gehandelt hat, Rechte verlieren, was aber, wenn es vom Gesetzgeber gewollt worden wäre, von ihm hätte ausgedrückt werden müssen.⁸⁰⁾

2. Wenn die Profeß aus einem inneren Konsens-mangel ungültig war, also wegen Irrtum, *vis compulsiva*, Betrug u. dgl., so konvalesziert sie durch Leistung des

⁷³⁾ Can. 2388, § 1 des Cod. jur. can.; das Verfahren gegen „*clerici concubinari*“ siehe in can. 2176 sq. des Cod. jur. can.

⁷⁴⁾ Köstler, a. a. O., p. 27, s. v. „*admittere*“.

⁷⁵⁾ Can. 188, n. 5 des Cod. jur. can.; die Worte hier „— — ipso facto et *sine ulla declaratione* — —“ können nur in dem Sinne verstanden werden, daß der Cod. jur. can. eine *praesumptio juris et de jure* aufstellen wollte.

⁷⁶⁾ Siehe can. 586 des Cod. jur. can.

⁷⁷⁾ Es kommen hier, abgesehen von *vis absoluta*, vorzüglich Nichtexistenz der Voraussetzung von can. 572 des Cod. jur. can. in Betracht, also mangelndes Alter, nicht ordnungsgemäß erfolgte Zulassung durch den Oberen, kein ordnungsgemäßes Noviziat, keine ausdrückliche Erklärung und Annahme durch den Oberen. Vgl. Eichmann, a. a. O., p. 357 sq. Undeutlich *Perathoner*, a. a. O., p. 251, der Furcht und Zwang schlechtweg als Beispiel für ein äußeres Hindernis anführt.

⁷⁸⁾ Vgl. oben bei Anm. 11.

⁷⁹⁾ Nämlich von der Religiösenkongregation: can. 251 des Cod. jur. can.

⁸⁰⁾ Vgl. can. 11 des Cod. jur. can.; auch *Perathoner*, a. a. O., p. 251, scheint unserer Ansicht zu sein.

Konsenses,⁸¹⁾ vorausgesetzt, daß nicht die Genossenschaft ihren Konsens in der Zwischenzeit zurückgezogen hat. Ein Kleriker, dessen Profeß wegen eines von ihm selbst begangenen Betruges ungültig erklärt wurde, soll, wenn er bloß die niederen Weihen empfangen hat, aus dem Klerikalstand ausgestoßen werden; wenn er bereits die höheren Weihen empfangen hat, ist er bis zu einer weiteren Verfügung des Apostolischen Stuhles ipso facto suspendiert.⁸²⁾

3. Wenn endlich gegen die Gültigkeit der Profeß schwere Bedenken vorliegen und der Religiöse sich weigert, die Profeß, sei es auch nur vorsichtshalber⁸³⁾ zu erneuern, oder um Sanierung der Profeß einzukommen, so soll der Fall dem Apostolischen Stuhle vorgelegt werden.

Zum Abschluß sei noch bemerkt, daß die Religiosenkongregation mit der Entscheidung vom 15. Juni 1919,⁸⁴⁾ um jeden Zweifel bezüglich der seit Inkrafttreten des Cod. jur. can. gegen die Vorschriften des Dekretes „Inter reliquas“ abgelegten, und daher ungültigen Gelübde, aus der Welt zu schaffen, den Oberen die Vollmacht erteilt hat, diese Gelübde zu sanieren. Doch muß der Religiöse hiezu seine schriftliche, im Archiv aufzubewahrende Zustimmung geben.

Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.

Schicksal eines Dekretes des Heiligen Offiziums.

Von P. Gerard Oesterle O. S. B., Rom, S. Anselmo.

In dieser Zeitschrift (82. Jahrgang, 1929, S. 343 ff.) veröffentlichte P. Oesterle einen Kasus mit der Überschrift: „*Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.*“ Der Artikel vertrat die Ansicht, daß die Bestimmung des Heiligen Offiziums unter dem 16. September 1824 ad 2. (Fontes C. I. C. n. 866; Collect. de Prop. Fide, ed. 1907 n. 784 ad 2) durch den Kodex ihre Kraft verloren habe. Die erwähnte Bestimmung lautete: „*Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab iis etiam impeditis, a quibus exempta est pars infidelis, ut inde huius*

⁸¹⁾ Bei Mentalreservation müßte dieser nicht einmal nach außen erklärt werden, es würde eine bloße Willensumstellung genügen.

⁸²⁾ Can. 2387 des Cod. jur. can.; vgl. Eichmann, Strafrecht, a. a. O., p. 216.

⁸³⁾ Köstler, a. a. O., p. 64, s. v. „cautela“.

⁸⁴⁾ A. A. S. XI, p. 321 sq., vgl. oben bei Anm. 20.